

Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Stadtbücherei Neuötting

Vom 13. Dezember 2024

Die Stadt Neuötting erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98), folgende Satzung:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Ausleihe von Medien ist grundsätzlich gebührenfrei, soweit durch diese Satzung nichts Abweichendes geregelt ist.
- (2) Gebührenschuldner ist, wer Leistungen der Stadtbücherei in Anspruch nimmt.

§ 2 Gebühren für die Mitgliedschaft

Für die Mitgliedschaft bei der Stadtbücherei wird folgende Gebühr erhoben:

- a) Einzelpersonen ab 18 Jahren:

Jahresgebühr:	12,00 Euro
Halbjahresgebühr (bei Anmeldung ab dem 1. Juli):	6,00 Euro

- b) Familien:

Jahresgebühr:	16,00 Euro
Halbjahresgebühr (bei Anmeldung ab dem 1. Juli):	8,00 Euro

Als Familie gelten Ehepaare/Lebensgemeinschaften und Alleinerziehende mit mindestens einem Kind, welches das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Alleinerziehende mit Kindern unter 6 Jahren leihen über ihre Einzelmitgliedschaft aus.

- c) Kinder von 6 bis 18 Jahren: kostenfrei
- d) Asylbewerber und Bezieher von Sozialleistungen (mit Nachweis) sowie Inhaber der „Ehrenamtskarte“ des Landratsamtes: kostenfrei

Die Jahresgebühr wird jährlich zum 1. Februar per Lastschrift eingezogen. Sie kann nicht bar bezahlt werden.

§ 3
Versäumnisgebühren und sonstige Gebühren

(1) Werden die Ausleihfristen (§ 4 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei Neuötting) überschritten und wurde nicht vorher eine Verlängerung beantragt bzw. online verlängert, so werden Versäumnisgebühren wie folgt fällig:

ab dem 7. Tag 0,10 Euro pro Tag und Medium

(2) Für die Ausstellung eines Ersatz-Leserausweises wird eine Gebühr in Höhe von 2,00 Euro zur Zahlung fällig.

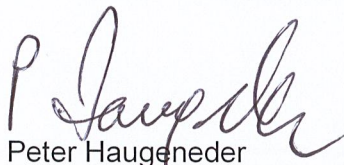
(3) Im Falle einer Fernleihe wird bei der Abholung eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 3,00 Euro je Buch zur Zahlung fällig.

(4) Zahlungen nach den vorstehenden Absätzen 1 bis 3 sind bar zu entrichten.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Neuötting, den 13.12.2024
STADT NEUÖTTING


Peter Haugeneder
Erster Bürgermeister

